Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 6. Sitzung (09.02.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 67 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 9. Februar 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von dem Stempelpapier.

§. 1.

Zu allen Eingaben von Privatpersonen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizei-Sachen, welche von den Bezirksämtern oder höhern Behörden zu erledigen sind, ist Stempelpapier zu verwenden.

Dies hat auch zu geschehen, wenn diese Eingaben bei andern Behörden zur weitern Vorlage eingereicht werden.

§. 2.

Oeffentliche Diener, welche auf ihre Dienstverhältnisse bezügliche Eingaben, womit sie für ihre Person um etwas nachsuchen, bei den Dienstbehörden einreichen, haben sich des Stempelpapiers zu bedienen.

§. 3.

Oeffentliche Behörden als solche verwenden nur zu denjenigen ihrer Ausfertigungen Stempelpapier, welche zur öfteren Vorweisung bei den Behörden bestimmt sind, wie zu Reiseurkunden; sodann in den Fällen des §. 44. oder wenn es von den Betheiligten verlangt wird.

§. 4.

Der von den öffentlichen Behörden zu Ausfertigungen, welche zur öfteren Vorweisung bestimmt sind (§. 3.) zu verwendende Stempel beträgt 30 kr., wenn nicht durch Regierungsverordnung ein geringerer Stempel vorgeschrieben ist.

§. 5.

Die Anwendung von Stempelpapier hat zu unterbleiben:

1) zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern dieses Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;
2) zu Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen;
3) zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen und Kostenverzeichnissen und zu Substitutionsvollmachten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 6.

Der zu verwendende Stempel beträgt:

1) zu schriftlichen Eingaben jeder Art mit den unter 2 bezeichneten Ausnahmen, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden:

für jeden Bogen oder weniger 15 kr.;

2) zu Erinnerungen, Beförderungsgesuchen, Vollmachten und zu Eingaben, womit Vollmachten vorgelegt werden, zu Beweisurkunden, zu Beilagen jeder Art, zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen, zu Kostenverzeichnissen der Anwälte und zu Eingaben, womit solche zur Genehmigung vorgelegt werden:

für jeden Bogen oder weniger 3 kr.

§. 7.

Ist die Urkunde, auf welche sich eine Partei bezieht, in einer Sammlung, von der sie nicht füglich getrennt werden kann, z. B. in einer Rechnung, einem Beraine u. dgl. enthalten, so ist nur für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl erforderliche Stempel beizulegen.

Zu Akten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche eine Partei sich beruft, ist die Beilegung von Stempelpapier nicht nothwendig.

Im Uebrigen ist für jede Urkunde, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privaturkunden, zwischen Originalien und Abschriften, die erforderliche Zahl Stempelbogen so oft beizulegen, als sie zu den Akten übergeben werden.

Bei Urkunden, welche auf Stempelpapier geschrieben sind, bedarf es eines Beilagestempels nicht.

Es ist gestattet, mehrere Urkunden auf denselben Stempelbogen zu schreiben; dagegen ist Beilagestempel für jede gesonderte Urkunde, auch wenn sie weniger, als einen Bogen beträgt, besonders anzuschließen.

Wird eine Urkunde durch eine dritte bei der Angelegenheit nicht betheiligte Person zu den Akten gegeben, so ist der Betrag des erforderlichen Stempels der betreffenden Partei als Sportel anzusetzen.

§. 8.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier oder schon vorher verwendetes gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höheren eine geringere Gattung desselben, hat den Gesammtbetrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten nachzuzahlen, und nebstdem den gleichen Betrag als Stempelbuße, welche jedoch mindestens 15 kr. betragen muß, zu erlegen.

Betheiligte, die sich im Auslande aufhalten, werden wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers nicht gestraft, sondern es wird der Betrag von ihnen als Sportel nach Maßgabe des §. 6. erhoben.

Dasselbe geschieht, wenn in dem Falle des zweiten Absatzes des §. 1. der Stempel nicht verwendet wurde.

II. Von den Sporteln.

§. 9.

Für die in Anspruch genommene Thätigkeit der Bezirksämter und höheren Civilstaatsverwaltungs- und Polizeibehörden werden außer Protokoll- und Abschriftsgebühren nur Sporteln für die Endentschließung jeder Instanz von den Betheiligten erhoben.

§. 10.

Für Protokolle werden nach Verhältniß der mit der Verhandlung einschließlich der Niederschreibung zugebrachten Zeit angesetzt:

a. Bei den Bezirksämtern für die Stunde oder weniger 30 kr.

b. Bei einer Mittel- oder Oberhörde für die Stunde oder weniger 1 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 11.

Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden, sind für den Bogen anzusetzen 12 kr.

Die Blattseite muß wenigstens 24 Linien von mindestens je 32 Buchstaben enthalten, die Anfangs- und Schlußseite ausgenommen.

Die Abschriftssportel ist auch dann, wenn die Vervielfältigung auf mechanischem Wege geschah, und zwar nach der Bogenzahl des Abdruckes anzusetzen.

§. 12.

Für Abschriften von Archivalurkunden und von Urkunden in fremden Sprachen kann der doppelte bis fünffache Betrag der im vorigen Paragraphen bestimmten Gebühr berechnet werden.

§. 13.

Für Erkenntnisse oder andere Endentschließungen (mit Ausnahme der im §. 14. erwähnten), welche auf vorgängiges contradiktorisches oder informatives Verfahren oder nach gepflogener Untersuchung ergehen, werden angesetzt:

a. Bei einem Bezirksamt 2 fl.
b. Bei einer Kreis- oder Centralmittelstelle 4 fl.
c. Bei einem Ministerium oder der Oberrechnungskammer 6 fl.
d. Beim Staatsministerium 8 fl.

Bei weitläufigem Verfahrem oder schwierigen Fällen kann die erkennende Behörde das Doppelte oder Dreifache dieser Sportel ansetzen.

§. 14.

Für Erkenntnisse, welche in polizeilichen Strafsachen nach gepflogener Untersuchung ergehen, werden in der ersten Instanz angesetzt:

1) wenn auf Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt wird, 1 fl.;
2) wenn auf eine höhere Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, 3 fl.

In der höheren Instanz werden die Sporteln des §. 13. unter b, c und d in Ansatz gebracht.

§. 15.

Für Erkenntnisse oder andere Endentschließungen, welche nach der ersten protokollarischen Verhandlung ergehen, wird ein Viertel der Sportel der §§. 13. oder 14. angesetzt.

§. 16.

Für Endentschließungen, welche ohne weiteres vorgängiges Verfahren lediglich auf Berichtserstattung hin ergehen, werden zwei Drittheile der Sporteln des §. 13. erhoben.

§. 17.

Für Endentschließungen, welche ohne vorgängiges Verfahren und ohne Berichtserhebung ergehen, wird ein Drittheil der in §. 13. festgesetzten Sporteln angerechnet.

Für bedingte polizeiliche Strafverfügungen (s. g. Strafzettel) wird keine Sportel angesetzt.

Erhebt aber der Bestrafte Einsprache und veranlaßt dadurch eine Verhandlung oder Untersuchung, so unterliegt das Erkenntniß der in den §§. 14. und 15. vorgesehenen Sportel.

§. 18.

In der Rekursinstanz wird immer die Sportel des §. 13. angesetzt, es mag ein Verfahren stattgefunden haben oder nicht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 19.

Wird ein Rekurs als verspätet oder unzulässig verworfen, so wird die Hälfte der Erkenntnißsportel angerechnet.

§. 20.

Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Erkenntnisses oder einer andern Endentschließung wird keine Sportel, für die Verwerfung des Gesuches um Ergänzung u. s. w. die Hälfte der Erkenntnißsportel angesetzt.

§. 21.

Eine Sportel von Einem Gulden ist anzusetzen:

1. für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen oder Angeschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben;
2. für die öffentliche Vorladung eines Angeschuldigten;
3. für die öffentliche Verkündung des Urtheils.

§. 22.

Für einen Zahlbefehl, sowie für eine Vollstreckungsverfügung wird, insofern das deßfallsige Gesuch mündlich vorgetragen wird, es mag ein Protokoll darüber aufgenommen werden oder nicht, nur eine Sportel von 15 kr. angesetzt, andernfalls genügt die Verwendung des geordneten Stempelpapiers.

§. 23.

Für eine Beglaubigung werden 15 kr. in Anrechnung gebracht.

§. 24.

Für Verlängerung einer Ausweisurkunde wird die Hälfte des ursprünglichen Stempels (§. 3) als Sportel angesetzt.

§. 25.

Für Visitation einer Privatlehranstalt wird eine Sportel von 5—20 fl. angesetzt; außer dieser aber werden keine Diäten und Reisekosten für den Prüfungscommissär von dem Unternehmer der Lehranstalt erhoben.

§. 26.

Für Urkunden, welche von den Behörden von Amtswegen auf Stempelpapier ausgefertigt werden, (§. 3) wird keine Sportel angesetzt.

§. 27.

Verfügungen, welche an öffentliche Diener, als solche, in Betreff ihrer Dienstverhältnisse von Amtswegen oder auf Ansuchen ergehen, wie Anstellungsurkunden, Urlaubs- und Heirathsbewilligung und dgl. sind sportelfrei.

§. 28.

Die Sporteln für Protokolle und Abschriften sind demjenigen anzusetzen, welcher die Handlung, wofür sie anzurechnen sind, veranlaßt hat.

Die Sporteln für Vollstreckungsverfügungen sind dem Beklagten anzusetzen.

Die Sportel für die Endentschließung ist demjenigen in Ansatz zu bringen, welcher die Verfügung veranlaßt hat, oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist; tritt Compensation der Kosten ein, so wird jeder Partei die Hälfte und wenn eine Theilung der Kosten ausgesprochen wird, so wird jeder Partei der entsprechende Antheil angesetzt.

§. 29.

Besteht eine Partei aus einer Streitgenossenschaft, so hat sie einen zahlungsfähigen Sportelzahler zu bestellen, widrigenfalls einer der Streitgenossen dazu bestellt wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 30.

Personen, welche sich im Auslande aufhalten, oder im Inlande nur vorübergehend verweilen, müssen, wenn sie bei einer Verwaltungsbehörde eine Privatangelegenheit anhängig machen, einen zahlungsfähigen Inländer aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Kosten verpflichtet. Sie werden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit aufgefordert, wenn sie ihr nicht freiwillig genügen. Bevor dies geschehen, wird keine Verfügung in der Sache selbst erlassen, außer in dringenden Fällen.

§. 31.

Wird ein anderer Betheiligter als derjenige, von welchem bisher die Sporteln und sonstigen Kosten erhoben wurden, zu deren Zahlung für schuldig erklärt, so werden sie, sofern derselbe im Auslande wohnt, von dessen inländischen Bevollmächtigten oder von seinem Anwalte, oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen.

§. 32.

In polizeilichen Strafsachen sind die Sporteln zwar sogleich in den Akten anzusetzen, aber erst nach vollzugsreifem Erkenntniß mit den übrigen Kosten einzuziehen.

Nur diejenigen Sporteln und Geldstrafen, welche im Laufe des Verfahrens andern Personen, als den Angeschuldigten angesetzt werden, sind sofort in die Hebrolle aufzunehmen.

III. Gemeinsame Bestimmungen über Stempel und Sporteln.

§. 33.

Die Anwendung von Stempelpapier und der Ansatz von Sporteln hat zu unterbleiben:

1. in Angelegenheiten der Staats- und Staatsanstaltenkassen;
2. in Angelegenheiten der kirchlichen Fonds (nicht auch der Kirchspielsgemeinden) und der Fonds für Wohlthätigkeit und öffentlichen Unterricht, und
3. in denen der notorisch Armen;
4. bei Verhandlungen und Erkenntnissen der Finanzbehörden über Rekurse bei Controlvergehen in Zoll- und Steuersachen;
5. bei Gesuchen um Urkunden, welche auf gestempeltem Papier ausgestellt werden;
6. bei Eingaben, in welchen es sich um privatrechtliche Verhältnisse zwischen Staatsbehörden einerseits und denjenigen, welche die Eingaben einreichen, anderseits handelt;
7. außerdem bei allen jenen Eingaben und Amtshandlungen, welche nur im öffentlichen Interesse geschehen oder für welche durch besondere Gesetze die kostenfreie Behandlung vorgeschrieben ist.

§. 34.

Zu Streitigkeiten, bei welchen einer der in den Sätzen 1, 2 und 3 des vorigen Paragraphen genannten Befreiten als Partei auftritt, hat weder dieser noch sein Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Stempel und Sportelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, soweit sie nicht dem nicht befreiten Gegner sofort zur Last gesetzt werden müssen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 35.

Wird nachmals der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so sind neben der Sportel des Erkenntnisses zugleich die bis dahin vorgemerkten Stempelgebühren und Sporteln oder der betreffende Theil derselben in die Hebrolle aufzunehmen.

§. 36.

Das Gleiche geschieht, wenn der in die Kosten verurtheilte Arme vor eingetretener Verjährung (Gesetz vom 31. Juli 1839) zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§. 37.

Wird in Folge ergriffenen Rekurses das im Falle des §. 35 erlassene Erkenntniß abgeändert und die befreite Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so wird der andern Partei der Betrag, der ihr vom Gegner zu ersetzen wäre, aus der Staatskasse zurückerstattet.

§. 38.

Wird ein Streit mit einer befreiten Partei durch Vergleich erledigt, so ist der nicht befreiten Partei die Hälfte des vorgemerkten Stempel- und Sportelbetrages zur Last zu setzen, die andere Hälfte ist zu streichen.

§. 39.

Alle früheren Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Verwaltungs- und Polizeisachen treten mit dem Vollzuge dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

IV. Von den Taxen.

§. 40.

Neben den Stempeln und Sporteln ist eine Taxe von Denjenigen zu erheben, welchen durch eine Verfügung der Staatsregierung eine Verwilligung oder Vergünstigung zu Theil wird.

§. 41.

Diese Taxe beträgt:

1) Für die Ernennung zum Advokaten und Prokurator bei einem Obergericht 50 fl.
2) Für die Ertheilung des Rechts der Anwaltschaft in Justiz- und Verwaltungssachen 30 fl.
3) Für die Aufnahme unter die Candidaten für den öffentlichen Dienst, mit Ausnahme der Volksschulcandidaten und derjenigen, welche nur in eine Wartliste aufgenommen werden:
   a. durch eine Kreis- oder Centralmittelstelle 1 bis 3 fl.;
   b. durch ein Ministerium 3 fl.
4) Für Bewilligung des Rechts
   a. zu einer Handapotheke 15 fl.;
   b. zu einer Filialapotheke 50—100 fl.;
   c. zu einer Personalapotheke 150—300 fl.;
   d. zu einer Realapotheke, die Hälfte des Privilegiumswerthes.
5) Für Bewilligung des Rechts zu einer
   a. Stein-
   b. Kupfer-
   c. Stahl-
   d. Buch-
   } Druckerei 25—50 fl.

6) Für die Bewilligung des Rechts zu einer Sortimentsbuch- oder Sortimentskunsthandlung
   a. in Orten bis mit 4000 Seelen 30 fl.;
   b. „ „ von 4000–10,000 Seelen 40 fl.;
   c. „ „ über 10,000 Seelen 50 fl.

7) Für die Bewilligung des Rechts zu einer Verlagsbuchhandlung 30 fl.

8) Für die Bewilligung einer Musikalienhandlung 10–30 fl.

9) Für die Bewilligung des Rechtes
   a. zu einer Leihbibliothek } 20–50 fl.
   b. zu einem Antiquariatsgeschäft }

10) Für die Aufnahme als Handelsmann oder für die Concession zur Betreibung eines Handelsgeschäftes
   a. in Orten bis mit 4000 Seelen 15 fl.;
   b. „ „ von 4000—10,000 Seelen 30 fl.;
   c. „ „ über 10,000 Seelen 50 fl.

11) Für die Bewilligung einer Krämerei 5—20 fl.

12) Für Bewilligung des Rechts:
   a. zu einer Bier- und Branntweinwirthschaft
      1. in Orten bis mit 4000 Seelen 20 fl.;
      2. „ „ von 4000—10,000 Seelen 30 fl.;
      3. „ „ über 10,000 Seelen 40 fl.
   b. zu einer Schenk- und Speisewirthschaft (Restauration)
      α. Persönliche
      1. in Orten bis mit 4000 Seelen 30 fl.;
      2. „ „ von 4000—10,000 Seelen 50 fl.;
      3. „ „ über 10,000 Seelen 100 fl.
      β. Reale
      1. in Orten bis mit 4000 Seelen 100 fl.;
      2. „ „ von 4000—10,000 Seelen 150 fl.;
      3. „ „ über 10,000 Seelen 200 fl.
   c. zu einer Gastwirthschaft
      α. Persönliche
      1. in Orten bis mit 4000 Seelen 50 fl.;
      2. „ „ von 4000—10,000 Seelen 100 fl.;
      3. „ „ über 10,000 Seelen 150 fl.
      β. Reale
      1. in Orten bis mit 4000 Seelen 200 fl.;
      2. „ „ von 4000–10,000 Seelen 300 fl.;
      3. „ „ über 10,000 Seelen 500 fl.;
   d. zu einer Wirthschaft, welche nicht auf Lebenszeit bewilligt wird:
      1. auf die Dauer bis mit 5 Jahren 1/3 }
      2. „ „ „ von 5 bis mit 10 Jahren 1/4 }
      3. „ „ „ „ 10 „ „ 20 „ 1/2 } der unter a, b, c bestimmten Taxen.
      4. „ „ „ „ über 20 Jahren 3/4 }

e. zur Verlegung einer Wirthschaft 3 fl. bis zur Hälfte der für die Bewilligung zu ihrer Errichtung anzusetzenden Taxe.

13) Für die Bewilligung zur Errichtung von Mühlwerken jeder Art 5—300 fl.

14) Für die Bewilligung irgend eines andern nicht zünftigen, aber nicht freien Gewerbes 10—50 fl.

15) Für die Bewilligung zur Uebernahme von Agenturen 5—50 fl.

16) Für die Genehmigung einer unbenannten Gesellschaft:

a. bei einem Actienkapital unter 25,000 fl. 50 fl.;
b. „ „ „ von 25,000—50,000 fl. 100 fl.;
c. „ „ „ über 50,000—200,000 fl. 150—300 fl.;
d. „ „ „ über 200,000 fl. 500 fl.

17) Für die Bewilligung zur Errichtung einer Fabrik oder Manufaktur 5—500 fl.

18) Für Ertheilung von Privilegien einschließlich der Erfindungspatente 15—500 fl.

19) Für die Ertheilung des Staatsbürgerrechts auf Nachsuchen:

a. an Unterthanen deutscher Bundesstaaten für jede Person 25 fl.;
b. an Unterthanen anderer Staaten für jede Person 50 fl.

Bei Annahme von Familien sind nur die noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder frei.

20) Für Gestattung des Güterwerbs durch einen, keinem deutschen Bundesstaat angehörigen, Ausländer;

a. bei einem Güterwerthe bis zu 500 fl. 2—5 fl.;
b. „ „ „ von 500—1000 fl. 10 fl.;
c. „ „ „ „ 1000—5000 fl. 20 fl.;
d. „ „ „ „ 5000—15,000 fl. 50 fl.;
e. „ „ „ über 15,000 fl. 100 fl.

21) Für Dispensation vom gesetzlichen Alter zum Heirathen:

a. Beim männlichen Geschlecht, wenn das 25. Lebensjahr noch nicht zurück gelegt ist:

1. nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre 5 fl.;
2. „ „ 23. „ 10 fl.;
3. „ „ 22. „ 20 fl.;
4. „ „ 21. „ 30 fl.;
5. „ „ 20. „ 50 fl.;
6. bei einem Lebensalter unter 20 Jahren 100 fl.

b. Beim weiblichen Geschlecht, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt ist:

1. nach zurückgelegtem 17 Lebensjahre 5 fl.;
2. „ „ 16. „ 15 fl.;
3. bei einem Lebensalter unter 16 Jahren 20—50 fl.

22) Für Dispensation vom Verbot des Heirathens unter Verwandten 5—25 fl.

23) Für Dispensation von der vorgeschriebenen Trauerzeit, für jeden an letzterer fehlenden Monat, die überzähligen Tage für einen vollen Monat gerechnet 5 fl.

24) Für Dispensation vom zweiten Eheaufgebot 15 fl.

25) Für die Erlaubniß zur Vermögensübergabe vor zurückgelegtem 63sten Lebensjahre für jedes fehlende Jahr 2 fl.

Dabei werden 6 Monate oder weniger nicht, über 6 Monate aber für ein volles Jahr gerechnet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

26) Für Gestattung

a. der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts 50—200 fl.;

b. der Abtrennung einzelner kleiner Parzellen von einem solchen 5—15 fl.

27) Für Gestattung der Beerdigung in einer Kirche oder Kapelle 50 fl.

28) Für Ertheilung eines Leichenpasses 10 fl.

§. 42.

Für Verwilligungen oder Vergünstigungen, welche weder in diesem Gesetze mit einer Taxe belegt, noch in demselben oder in einem andern Gesetze für taxfrei erklärt sind, bleibt es bei den bisherigen Taxen, sofern sie nicht im Wege der Verordnung gemindert oder aufgehoben werden.

§. 43.

Taxfrei sind:

1) die Bewilligungen an öffentliche Diener in den Fällen des §. 27;

2) die Verleihungen von Auszeichnungen;

3) die Genehmigung der bürgerlichen oder schutzbürgerlichen Annahme eines Israeliten.

V. Gemeinsame Bestimmungen über Stempel, Sporteln und Taxen bei Verwaltungsbehörden.

§. 44.

Die Regierung ist ermächtigt, die Sporteln und Taxen bis zum Betrage von 30 kr. in Form eines Stempels zu erheben. (§. 3. und 4.)

§. 45.

Gegen die Erkennung von Stempelbußen und den Ansatz von Sporteln und Taxen steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung nur an die nächstvorgesetzte Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu.

§. 46.

Die Behörden sind verpflichtet, ihre Stempelstraf-, Sportel- und Taxansätze auf den Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst zu berichtigen.

Ferner haben die Oberbehörden die Ansätze der untern Behörden, in denen sie einen wesentlichen Irrthum wahrnehmen, von Amtswegen zu berichtigen, und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 31. Juli 1839 (Regierungsblatt Nr. XXI.) eingetreten ist.

VI. Sonstige Gebühren und Auslagen.

§. 47.

Außer den Stempeln, Sporteln und Taxen werden in Verwaltungs- und Polizeisachen nur noch die Gebühren der Hülfspersonen der Behörden, der Zeugen, der Urkundspersonen, der Sachverständigen, der Geistlichen; ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten, Prüfungskosten und überhaupt die in einem gegebenen Falle veranlaßten baaren Auslagen entweder in den sich ergebenden wirklichen oder in durch Verordnungen bestimmten Aversalbeträgen erhoben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 48.

Auf Gesandtschaften und Consulate, auf den Lehenhof, sowie auf die Gebühren der Gemeindebeamten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

VII Vollzugsanordnung.

§. 49.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit . . . . . in Vollzug.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 4. Februar 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Secretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 68 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 9. Februar 1860.

Budget
für
die Jahre 1860 und 1861.
Ministerium des Innern.

Tit. V. und VI. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.
Tit. IX. X. XI. XII. XIII. XVIII. und XIX. Eigentlicher Staatsaufwand.
(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1860.		1861.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. IX. Kultus.				
1–12	Eigentlicher Staatsaufwand. Unverändert nach der Regierungsvorlage	88,864	58	88,264	58
	Tit. X. Unterrichtswesen.				
	I. Academischer Unterricht.				
1a. u. b.	A. Universität Heidelberg. Unverändert nach der Regierungsvorlage	115,123	—	115,123	—
2	B. Universität Freiburg. Ebenso	48,964	—	48,964	—
	Summe I. . .	164,087	—	164,087	—
	II. Gelehrter Schulunterricht.				
3	A. Oberstudienbehörde. Unverändert nach der Regierungsvorlage .	6,100	—	6,100	—
4 u. 5	B. Lehranstalten. Ebenso	50,038	—	50,038	—
	Summe II. . .	56,138	—	56,138	—
	III. Volksunterricht.				
6–11	A. Anstalten zur Erziehung und Fortbildung der Lehrer. Ebenso .	30,586	—	30,586	—
12–14	B. Volksschulen. Ebenso	96,233	43	96,233	43
	Summe III. . .	126,819	43	126,819	43
	IV. Technischer Unterricht.				
15	Polytechnische Schule. Unverändert nach der Regierungsvorlage .	35,592	—	35,592	—
	Summe IV. . .	35,592	—	35,592	—
	V. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.				
16a. u. b.	Taubstummeninstitut. Unverändert nach der Regierungsvorlage . .	11,350	—	11,350	—
17	Blindeninstitut. Ebenso	8,000	—	8,000	—
	Summe V. . .	19,350	—	19,350	—
	Gesammtsumme X. I—V. . .	401,986	43	401,986	43

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§.		1860.		1861.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. XI. Wissenschaften und Künste.				
1—9	Unverändert nach der Regierungsvorlage	23,835	—	23,835	—
	Summe XI. . .	23,835	—	23,835	—
	Tit. XII. Für Förderung der Gewerbe und des Handels.				
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage	27,450	—	27,450	—
	Summe XII. . .	27,450	—	27,450	—
	Tit. VI. Landesgestüt.				
1—5	Einnahmen. Unverändert nach der Regierungsvorlage	8,130	—	8,130	—
1—3	Lasten. Ebenso	46	—	46	—
	Tit. XIII. Landwirthschaft.				
1a u. 2b	A. Landwirthschaft. Unverändert nach der Regierungsvorlage . . .	35,800	—	35,800	—
3—21	B. Landesgestüt. Statt bei §. 4. pro 1860 verlangter 27,000 fl. nur 17,000 fl.	71,640	—	81,640	—
22	C. Unterricht in der Thierarzneikunde. Unverändert nach der Regierungsvorlage	5,100	—	5,100	—
	Summe XIII. . .	112,540	—	122,540	—
	Tit. V. und XVIII. Wasser und Straßenbau.				
1—6	Einnahmen. Unverändert nach der Regierungsvorlage	21,410	—	21,410	—
1—6	Lasten. Ebenso	495	—	495	—
	Eigentlicher Staatsaufwand.				
1—4	A. Straßenbau. Unverändert nach der Regierungsvorlage	617,400	—	617,400	—
5—10	B. Wasserbau. Ebenso	467,689	—	467,689	—
11	C. Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen. Ebenso . . .	12,000	—	12,000	—
12—23	Vereinigte Administration A. und B. Ebenso	155,296	—	155,296	—
	Summe XVIII. . .	1,252,385	—	1,252,385	—
	Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.				
1—7	Unverändert nach der Regierungsvorlage	13,385	—	13,385	—

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 4. Februar 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Secretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 69 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 9. Februar 1860.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 22sten öffentlichen Sitzung beschlossen, dem provisorischen Gesetze vom 29. October 1859 „die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend" die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Wir legen diesen Beschluß der zweiten Kammer vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 4. Februar 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 70 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 9. Februar 1860.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 22sten öffentlichen Sitzung auf stattgefundene Berichtserstattung und darüber gepflogene Berathung beschlossen, den drei Handels- und Schifffahrtsverträgen des Zollvereins, nämlich

1) dem Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien vom 25. Juni 1857,
2) der Erklärung vom 11. November 1857, betreffend die Handelsverhältnisse des Zollvereins zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln,
3) dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Argentinischen Conföderation vom 19. September 1857

ihre nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Wir überreichen Eurer Königlichen Hoheit diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 4. Februar 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre;
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg